Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine Änderung der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) vom 5. Dezember 2007 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 31. Juli 2015 mit folgendem Inhalt:

- 1. Wegen des Vorliegens besonderer Umstände soll auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder 18 betragen. Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 1 und 2 ÖRV wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:
 - "(1) Wegen der Mehrträgerschaft der Sparkasse gehören dem Verwaltungsrat auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA achtzehn Mitglieder an.
 - (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - 1. der Landrätin/ dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n),
 - 2. der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n),
 - 3. zehn weiteren Mitgliedern nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 SpkG-LSA,
 - 4. sechs Beschäftigten der Sparkasse nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 SpkG-LSA.

Von den weiteren Mitgliedern (Nr. 3) werden entsprechend dem Verfahren für die Bildung von Ausschüssen der Vertretung des Trägers nach § 11 Abs. 2 Satz 4 SpkG-LSA, § 47 KVG LSA bestimmt:

- a) fünf vom Kreistag des Landkreises Saalekreis, darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Kreistag des Landkreises Saalekreis angehören,
- b) fünf vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale), darunter höchstens drei Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) angehören.

Für jede Gruppe der weiteren Mitglieder soll je ein Stellvertreter jeweils von den Vertretungen der Träger gewählt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach Nr. 4 werden von den Beschäftigten der Sparkasse gemäß § 11 Abs. 3 bis 9 SpkG-LSA gewählt."

Die Umsetzung des Beschlussinhaltes steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Die Änderungen von § 2 Abs. 1 und 2 ÖRV treten nach den Beschlussfassungen durch den Kreistag des Saalekreises und des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zu dem Zeitpunkt der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.